
Gemeindeordnung (GO)

Version 1.2

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	4
1.1	Geltungsbereich und Zweck	4
1.2	Bestand	4
1.3	Aufgaben	4
1.4	Gebühren.....	5
2	Gemeindeangehörige	5
2.1	Melde- und Hinterlegungspflicht.....	5
2.2	Information und Datenschutz	5
3	Organisation der Gemeinde	6
3.1	Allgemeine Organisation	6
3.1.1	Organe	6
3.1.2	Geschäftsverkehr	6
3.1.3	Einberufung.....	6
	3.1.3.1 der Gemeindeversammlung	6
	3.1.3.2 der Behörden	7
3.1.4	Beschlussfähigkeit	7
3.1.5	Protokollführung und Genehmigung	7
3.1.6	Öffentlichkeit der Verhandlung	7
3.1.7	Wahlen und Abstimmungen.....	7
3.1.8	Archiv	7
3.2	Ordentliche Gemeindeorganisation.....	8
3.2.1	Politische Rechte	8
	3.2.1.1 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung	8
	3.2.1.2 Petition.....	8
	3.2.1.3 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten ..	8
	3.2.1.4 Obligatorische Urnenabstimmung	8
	3.2.1.5 Urnenwahl.....	9
3.2.2	Gemeindeversammlung.....	9
	3.2.2.1 Befugnisse	9
	3.2.2.2 Verfahren	9
3.2.3	Gemeinderat	10
	3.2.3.1 Zusammensetzung	10
	3.2.3.1 a) Ressortsystem	10
	3.2.3.2 Befugnisse	10
4	Kommissionen, Arbeitsgruppen, Delegierte	12
4.1	Art und Zahl	12
4.2	Befugnisse.....	13
4.2.0	Finanzkompetenzen.....	13
4.2.3	Arbeitsgruppe Gemeindeentwicklung	13
4.2.4	Arbeitsgruppe Gesellschaftsentwicklung	13
4.2.5	Finanzkommission	14
4.2.6	Wahlbüro	14
4.2.7 a)	Arbeitsgruppe Altersfragen/Gesundheit.....	14
4.2.7 b)	Feuerwehrstab	14
4.2.8	Ständige und befristete Kommissionen	14
4.2.9	Delegierte.....	15
4.2.10	Ständige Arbeitsgruppen	15
	4.2.10.2 Arbeitsgruppe Bibliothek.....	15

5	Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte	16
5.1	Dienstverhältnis	16
5.2	Gemeindepräsident	16
5.3	Friedensrichter	17
5.4	Inventurbeamter	17
5.4. a)	Verwaltungsleiter	17
5.4. b)	Leiter Zentrale Dienste	18
5.5	Bereichsleitung Administration	18
5.6	Leiter Finanzen	18
5.7	Leiter Bau	18
5.8	Leiter Sozialdienst Wasseramt	19
5.8. a)	Leiter Bildung (Gesamtschulleiter Primarschule)	19
5.10	Nebenamtliche Gemeindefunktionäre	19
6.	Finanzhaushalt	19
6.1	Internes Kontrollsystem (IKS)	19
6.2	Finanzplan	19
6.3	Budget	20
6.4	Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum	20
6.5	Rechnungsprüfung	20
7	Unternehmen	20
8	Zusammenarbeit der Gemeinden	20
9	Beschwerderecht	21
10	Übergangs- und Schlussbestimmungen	21
10.1	Übergangsbestimmungen	21
10.2	Inkrafttreten	21
ANHANG	32

Sprachregelung

In diesem Reglement gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Derendingen - gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992 - beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich und Zweck

§ 1

§ 1 GG

¹ Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

1.2 Bestand

§ 2

Art. 45 KV

¹ Die Einwohnergemeinde Derendingen ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.

² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen und sich aufhalten.

1.3 Aufgaben

§ 3

Art. 45 KV

¹ Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

² Insbesondere sind:

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
- c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
- d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
- e) die Gesundheit der Einwohner zu wahren;
- f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
- g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer Rücksicht nehmen;
- h) eine zeitgemässe öffentliche Infrastruktur aufzubauen;
- i) die Umwelt zu schützen und die Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden häuslicher nutzt;
- j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärken;
- k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

1.4 Gebühren

§ 3 bis

Die Gemeinde erhebt für Dienstleistungen Gebühren nach der Gebührenordnung und dem Gebührentarif.

2 Gemeindeangehörige

2.1 Melde- und Hinterlegungspflicht

§ 4

§ 3 GG

¹ Wer in der Einwohnergemeinde Derendingen Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen. Innert derselben Frist sind auch Adressänderungen innerhalb der Gemeinde zu melden.

² Wer den Wohnsitz oder Aufenthalt in Derendingen aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

³ Vermieter von Wohnraum müssen den Einwohnerdiensten jeden Einzug und Wegzug von Mietern innert 14 Tagen melden.

⁴ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflicht verletzt, wer die Ausweispapiere nicht hinterlegt, wer bei der An- oder Abmeldung die Auskunft verweigert oder unwahre Angaben macht, wird beim Friedensrichter angezeigt.

2.2 Information und Datenschutz

§ 5

§ 6 GG

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

§ 6

¹ Die Gemeindebehörde informiert die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide von allgemeinem Interesse. Die amtliche Information und das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten richten sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

² Der Gemeinderat regelt in einem Geschäftsreglement und mit einer internen Weisung die Details, die Zuständigkeiten und die internen Abläufe.

§ 7

aufgehoben

§ 8

aufgehoben

3 Organisation der Gemeinde**3.1 Allgemeine Organisation****3.1.1 Organe****§ 9****§§ 16 & 17 GG**

Organe der Einwohnergemeinde Derendingen sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- a^{bis}) das Rechnungsprüfungsorgan;
- b) die Behörden:
 - 1. der Gemeinderat;
 - 2. die Kommissionen;
- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.

3.1.2 Geschäftsverkehr**§ 10****§ 18 GG**

¹ Geschäfte, die an die Gemeindeversammlung oder den Gemeinderat weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen, Arbeitsgruppen oder Verwaltungsabteilungen vorzubereiten.

² Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung.

³ Der Gemeinderat erlässt für die Kommissionen und Arbeitsgruppen Pflichtenhefte.

3.1.3 Einberufung**3.1.3.1 der Gemeindeversammlung****§ 11****§ 19 ff GG**

¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

² Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

³ Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde (Anzeiger) zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

⁴ Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

3.1.3.2 der Behörden

§ 12

§ 23 ff GG

¹ Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 5 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

² Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

3.1.4 Beschlussfähigkeit

§ 13

§ 26 GG

Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn:

- a) im Gemeinderat die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist;
- b) in Kommissionen, in Arbeitsgruppen mehr als die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

3.1.5 Protokollführung und Genehmigung

§ 14

§ 28 ff GG

¹ Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung werden nach § 28 des Gemeindegesetzes protokolliert.

² Die Prüfung und Genehmigung des Protokolls erfolgt durch den Gemeinderat.

³ Die Verhandlungen von Behörden werden nach § 30 Absatz 1-3 des Gemeindegesetzes protokolliert.

3.1.6 Öffentlichkeit der Verhandlung

§ 15

§ 31 GG

Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

3.1.7 Wahlen und Abstimmungen

§ 16

§ 32 ff GG

¹ Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

² An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

3.1.8 Archiv

§ 17

§ 41 GG

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2 Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1 Politische Rechte

3.2.1.1 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

§ 18

§ 42 GG

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen. Das Verfahren richtet sich nach § 48 des Gemeindegesetzes.

3.2.1.2 Petition

§ 19

§ 26 KV

Jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben.

3.2.1.3 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 20

§ 49 GG

1/5 der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

3.2.1.4 Obligatorische Urnenabstimmung

§ 21

§ 50 ff GG

¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.

² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

3.2.1.5 Urnenwahl

§ 22

§ 54 GG

¹ An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) der Gemeindepräsident;
- c) *aufgehoben*;
- d) *aufgehoben*.

² Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- als auch bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

³ Für den Gemeindepräsidenten hat bei seiner Wahl im ersten Wahlgang zwingend eine Urnenwahl zu erfolgen.

3.2.2 Gemeindeversammlung

3.2.2.1 Befugnisse

§ 23

§ 56 ff GG

Neben den in §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) sie beschliesst Geschäfte, deren Ausgaben einmalig Fr. 500'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 100'000.00 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dringlicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmereduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);
- b) sie bestimmt Honorare, Jahresentschädigungen und sonstige Entschädigungen sowie Geschenke und Beiträge an Funktionäre ab einer Höhe von Fr. 10'000.00 im Einzelfall;
- c) sie beschliesst die Verpfändung von Wertschriften sowie Leistungen von Bürgschaften oder Kautionen ab einer Höhe von Fr. 50'000.00 im Einzelfall;
- d) sie beschliesst den Ankauf und die Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens ab einer Kaufsumme von Fr. 1'000'000.00 im Einzelfall;
- e) Beschlussfassung über Nachtragskredite sowie nicht im Budget vorgesehene Ausgaben im Einzelfall über Fr. 100'000.00 bei einmaligen und über Fr. 25'000.00 bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben.

3.2.2.2 Verfahren

§ 24

§ 58 ff GG

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

3.2.3 Gemeinderat

3.2.3.1 Zusammensetzung

§ 25

§ 67 ff GG

¹ Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder inkl. Gemeindepräsident.

² Die nicht gewählten Kandidaten einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzmitglieder.

³ Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl der Ersatzmitglieder jeder Liste.

⁴ Die Ersatzmitglieder rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Gemeinderatssitz frei wird.

3.2.3.1 a) Ressortsystem

§ 25 bis

¹ Jedem Mitglied des Gemeinderats werden Sachgebiete (Ressorts) zugeteilt. Die Zuteilung der Sachgebiete (Ressorts) erfolgt jeweils an der ersten Sitzung der neuen Legislaturperiode. Die Stellvertretung in den einzelnen Sachgebieten (Ressorts) wird vom Gemeinderat festgelegt.

² Die Zuteilung soll nach Eignung und Neigung erfolgen, wobei die Beschlussfassung dem Gemeinderat zusteht. Wenn keine Einigung erzielt wird, gilt das Anciennitätsprinzip.

³ In die einzelnen Sachgebiete (Ressorts) fällt auch die Aufsicht über die den verschiedenen Kommissionen und Arbeitsgruppen unterstellten Funktionäre und Delegierte.

⁴ Es bestehen folgende Ressorts:

- a) Präsidiales/Personal/Regionales/Wirtschaft/öffentliche Sicherheit;
- b) Finanzen/Steuern/Liegenschaften;
- c) Bau/Planung/Entwicklung;
- d) Hoch- und Tiefbau (Werke);
- e) Soziales/Familie/Gesellschaft/Alter/Pflege;
- f) Bildungswesen;
- g) Kultur/Freizeit/Jugend.

⁵ Der Ressortleiter bereitet seine Geschäfte zusammen mit der Verwaltung und der zuständigen Kommission/Arbeitsgruppe vor, stellt Anträge, vertritt im Gemeinderat die Anträge, in der Gemeindeversammlung die Anträge des Gemeinderats und vollzieht die Beschlüsse.

3.2.3.2 Befugnisse

§ 26

§ 70 GG

¹ Der Gemeinderat ist das planende und vollziehende Organ der Gemeinde.

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtssetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

³ Er hat insbesondere:

- a) die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu koordinieren;
- b) Anträge der Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;
- c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;
- d) die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechtes der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen;
- e) Verwaltungsreglemente zu erlassen;
- f) das Disziplinarrecht auszuüben, sofern in der Gemeindeordnung nicht eine andere Behörde bestimmt wird;
- g) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen;
- h) die Gemeinde nach aussen zu vertreten;
- i) die Bewirtschaftung der Liegenschaften im Finanzvermögen sicherzustellen;
- j) den Vizegemeindepräsident zu wählen;
- k) den Friedensrichter zu wählen;
- l) den Inventurbeamten zu wählen;
- m) die Ressortzuteilung innerhalb des Gemeinderates vorzunehmen;
- n) den Verwaltungsleiter und die Abteilungsleiter anzustellen;
- o) die verwaltungstechnischen Aufbauorganisation (gemäss Organigramm) festzulegen.

⁴ Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) Vollzug als Organ von budgetierten Ausgaben im Einzelfall bis zur Höhe von Fr. 500'000.00 bei einmaligen und Fr. 100'000.00 bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben;
- b) Beschlussfassung über den Ankauf und die Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens bis zu einer Kaufsumme von Fr. 1'000'000.00 im Einzelfall;
- c) Beschlussfassung über Nachtragskredite sowie nicht im Budget vorgesehene Ausgaben im Einzelfall bis zur Höhe von Fr. 100'000.00 bei einmaligen und Fr. 25'000.00 bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben.

4 Kommissionen, Arbeitsgruppen, Delegierte

4.1 Art und Zahl

§ 27

§ 99 ff GG

¹ Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:

	Mitglieder	Ersatz
a) aufgehoben		
b) aufgehoben		
c) aufgehoben		
d) aufgehoben		
e) Finanzkommission	5	
f) Wahlbüro	5	5
g) aufgehoben		
h) Feuerwehrstab	11	

² Der Gemeinderat setzt folgende ständige Arbeitsgruppen ohne Behördenstatus ein:

	Mitglieder	Ersatz
a) aufgehoben		
b) Arbeitsgruppe Bibliothek	5	-
c) aufgehoben		
d) Arbeitsgruppe für Gemeindeentwicklung	7	-
e) Arbeitsgruppe für Gesellschaftsentwicklung	7	-
f) Arbeitsgruppe für Altersfragen/Gesundheit	5	-

³ Der Gemeinderat wählt folgende Delegierte mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:

	Mitglieder
a) Zweckverband Alters- und Pflegeheim De/Lu	gem. Statuten
b) Zweckverband Schulkreis Wasseramt Ost	gem. Statuten
c) Sozialkommission Sozialdienst Wasseramt	gem. Statuten
d) Zweckverband Bevölkerungs- und Zivilschutz Aare Süd	*
e) Vertreter im regionalen Führungsstab	*

* Anmerkung: Die Zusammensetzung bzw. Wahl richtet sich nach dem Reglement des regionalen Führungsstabes (RFS) und dem Zweckverband Bevölkerungs- und Zivilschutz Aare Süd.

4.2 Befugnisse

4.2.0 Finanzkompetenzen

§ 27 bis

¹ Die ständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen entscheiden über bewilligte Kredite im Zuständigkeitsbereich bis Fr. 50'000.00 selbständig.

² Sie stellen dem Gemeinderat Antrag für Projektgenehmigungen für nicht bewilligte Ausgaben in der Gesamtsumme und für Aufträge im Einzelfall von über Fr. 100'000.00.

4.2.1 aufgehoben

§ 28

aufgehoben

4.2.2 aufgehoben

§ 29

aufgehoben

4.2.3 Arbeitsgruppe Gemeindeentwicklung

§ 30

§ 108 GG

¹ Die Arbeitsgruppe Gemeindeentwicklung befasst sich mit der langfristigen Entwicklung der Einwohnergemeinde.

² Sie ist gegenüber dem Gemeinderat antragstellende Behörde in Planungsangelegenheiten.

³ Aufgaben und Kompetenzen sind in einem speziellen Pflichtenheft geregelt.

4.2.4 Arbeitsgruppe Gesellschaftsentwicklung

§ 31

§ 108 GG

¹ Die Arbeitsgruppe Gesellschaftsentwicklung befasst sich mit sämtlichen gesellschaftlichen Fragen in der Einwohnergemeinde Derendingen. Im Sozial- und Bildungsbereich tauscht sie sich regelmässig mit dem Sozialdienst Wasseramt und der Schule aus.

² Sie ist gegenüber dem Gemeinderat antragstellende Behörde in gesellschaftspolitischen Fragen und Angelegenheiten.

³ Aufgaben und Kompetenzen sind in einem speziellen Pflichtenheft geregelt.

4.2.5 Finanzkommission

§ 31^{bis}

§ 108 GG

Die Finanzkommission ist antragstellende Fachbehörde zuhanden des Gemeinderates für:

- a) Finanzplan;
- b) Budget;
- c) langfristige Finanzpolitik.

4.2.6 Wahlbüro

§ 31^{ter}

§ 108 GG

Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen, insbesondere nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

4.2.7 *aufgehoben*

§ 31^{quater}

aufgehoben

4.2.7 a) Arbeitsgruppe Altersfragen/Gesundheit

§ 31^{quinquies}

¹ Die Arbeitsgruppe Alter/Gesundheit beschäftigt sich mit sämtlichen Alters- (Prävention, ambulant, stationär) und Gesundheitsfragen in der Einwohnergemeinde Derendingen und unterbreitet Strategien, Neuausrichtungen und Leistungsanpassungen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung.

² Sie ist gegenüber dem Gemeinderat antragstellende Behörde in sämtlichen Alters- und Gesundheitsfragen.

³ Aufgaben und Kompetenzen sind in einem speziellen Pflichtenheft geregelt.

4.2.7 b) Feuerwehrstab

§ 31^{sexies}

¹ Der Feuerwehrstab ist das führende Organ der Feuerwehr Derendingen. Er organisiert die Feuerwehr und stellt die Aufgaben gemäss dem Auftrag der Solothurnischen Gebäudeversicherung sicher.

² Der Feuerwehrstab hat die Befugnis, budgetierte Ausgaben bis Fr. 10'000.00 im Fachbereich zu vollziehen.

4.2.8 Ständige und befristete Kommissionen

§ 32

§ 108 GG

¹ Der Gemeinderat erlässt soweit notwendig und in Ergänzung zur eidgenössischen oder kantonalen Gesetzgebung und zu den Gemeindereglementen ein Pflichtenheft für ständige und befristete Kommissionen und Arbeitsgruppen.

² Im Pflichtenheft werden insbesondere geregelt:

- a) die Rechte und Pflichten;
- b) die Finanzkompetenz;
- c) die Zusammenarbeit mit den Behörden und Verwaltungsstellen.

4.2.9 Delegierte

§ 33

¹ Die Delegierten handeln im Auftrag des Gemeinderates und vertreten dessen Interessen.

² Die Delegierten sind verpflichtet den Gemeinderat über die Geschäfte zu informieren.

4.2.10 Ständige Arbeitsgruppen

§ 33^{bis}

¹ Die ständigen Arbeitsgruppen vollziehen die ihnen zugewiesenen Aufgaben selbstständig.

² Der Gemeinderat wählt die Mitglieder auf Antrag der Arbeitsgruppen.

³ Die Arbeitsgruppen können dem Gemeinderat Anträge unterbreiten.

⁴ Sie können über die ihnen zugewiesenen Kredite selbstständig verfügen.

⁵ Sie sind keine Behörden im Sinn des Gemeindegesetzes.

4.2.10.1 aufgehoben

§ 33^{ter}

aufgehoben

4.2.10.2 Arbeitsgruppe Bibliothek

§ 33^{quater}

¹ Die Arbeitsgruppe Bibliothek betreibt die Dorfbibliothek und sorgt für ein ausgewogenes Angebot und eine angemessene Aktualität.

² Sie kann neben Büchern auch elektronische Medien ausleihen.

4.2.10.2 aufgehoben

§ 33^{quinqies}

aufgehoben

5 Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte

5.1 Dienstverhältnis

§ 34

§ 120 GG

¹ Beamte sind:

- a) Gemeindepräsident;
- b) *aufgehoben*;
- c) Friedensrichter;
- d) Inventurbeamter.

² Leitende Angestellte sind:

- a) Verwaltungsleiter;
- a ^{bis}) Leiter Zentrale Dienste;
- b) Leiter Finanzen;
- c) Leiter Sozialdienst Wasseramt;
- d) Leiter Bau;
- e) Leiter Bildung (Gesamtschulleiter Primarschule).
- f) *aufgehoben*.

³ *aufgehoben*

⁴ *aufgehoben*

⁵ *aufgehoben*

⁶ Ansonsten gelten die Bestimmungen zur Unvereinbarkeit gemäss Gemeindegesetz.

5.2 Gemeindepräsident

§ 35

§ 126 ff GG

¹ Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindegeschäfte. Er ist oberster Personalverantwortlicher.

² Weitere Aufgaben:

- a) er vertritt die Gemeinde gegen aussen (in der Region, im Kanton) und sorgt für die Wahrung der Interessen der Gemeinde;
- a ^{bis}) die Überwachung der Geschäftstätigkeiten des Gemeinderates, der Kommissionen und der Arbeitsgruppen;
- b) öffentliche Bekanntmachung der allgemein verbindlichen Gemeindebeschlüsse und der Reglemente sowie der Beschlüsse und Massnahmen des Gemeinderates;
- c) Koordination der Berichterstattung über die Vorlagen an Gemeinderat und Gemeindeversammlung sowie für die Urnenabstimmungen;
- d) Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung;
- e) Verabschiedung der Traktandenliste für die Sitzungen des Gemeinderates;
- f) *aufgehoben*;
- g) *aufgehoben*;
- h) *aufgehoben*;

- i) Beglaubigung von Unterschriften gemäss § 24 ff EG zum ZGB;
- j) die Genehmigung der Pflichtenhefte für Beamte, Angestellte und Funktionäre und die Ablauforganisation der Verwaltung;
- k) die Wahl der Angestellten (exklusive Verwaltungsleiter, Abteilungsleiter, Lehrpersonen), des Aushilfspersonals sowie der Lernenden (gem. DGO § 11);
- l) Abschluss und Genehmigung von Pachtverträgen;
- m) *aufgehoben*;
- n) An- und Verkauf von Land im Zusammenhang mit Strassenbauten und Korrekturen.

³ Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) die Verfügung über den ihm im Budget eingeräumten Kredit und Vollzug von budgetierten Ausgaben bis Fr. 100'000.00 im eigenen Zuständigkeitsbereich;
- b) Beschlussfassung über Nachtragskredite sowie nicht im Budget vorgesehene Ausgaben im Einzelfall bis zur Höhe von Fr. 100'000.00 bei einmaligen und Fr. 25'000.00 bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben;
- c) die Genehmigung von Schlussabrechnungen über ausgeführte Gemeindebauten mit einem Anlagewert von bis zu Fr. 300'000.00;
- d) Anweisung von Rechnungen im Rahmen der bewilligten Kredite. Er ist befugt, diese Aufgabe an den Leiter Finanzen zu delegieren.

⁴ Der Gemeindevizepräsident besorgt die Stellvertretung des Gemeindepräsidenten. Er übernimmt sämtliche Rechte und Pflichten bei Abwesenheit des Gemeindepräsidenten. Der Gemeindepräsident legt den Aufgabenkreis des Vizegemeindevizepräsidenten fest und ist befugt, Aufträge an den Vizegemeindevizepräsidenten zu erteilen.

5.3 Friedensrichter

§ 36

§ 133 GG

¹ Der Friedensrichter ist nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung Sühnerichter in Zivilsachen.

² Stellvertreter des Friedensrichters ist (in dieser Reihenfolge) der Gemeindepräsident, der Vizegemeindevizepräsident oder aber das amtsälteste Gemeinderatsmitglied (§ 4 Absatz 2 Gerichtsorganisationsgesetz).

5.4 Inventurbeamter

§ 37

¹ Der Gemeinderat wählt einen Inventurbeamten und regelt die Stellvertretung.

² Die Aufgaben richten sich nach der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgebung.

5.4. a) Verwaltungsleiter

§ 37 bis

¹ Der Verwaltungsleiter ist gleichzeitig Leiter Zentrale Dienste und führt die gesamte Gemeindeverwaltung in operativer Hinsicht.

² Im Speziellen ist er für folgenden Führungsbereich zuständig:

- a) er zeichnet für den Personaldienst der Gemeinde verantwortlich;
- b) er koordiniert den gesamtheitlichen Geschäftsablauf der Gemeinde.

³ Der Verwaltungsleiter hat die Befugnis, budgetierte Ausgaben bis Fr. 50'000.00 im Fachbereich zu vollziehen.

5.4. b) Leiter Zentrale Dienste

§ 37^{ter}

¹ Der Leiter Zentrale Dienste ist verantwortlich für den Behördendienst, die Administration, die Einwohnerdienste, die IT, die Kommunikation, das Projektmanagement sowie die Kultur.

² Der Leiter Zentrale Dienste hat die Befugnis, budgetierte Ausgaben bis Fr. 50'000.00 im Fachbereich zu vollziehen.

5.5 Bereichsleitung Administration

§ 38

§ 131 GG

¹ Die Funktion des Gemeindeschreibers wird von der Bereichsleitung Administration wahrgenommen. Er führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.

² Der Bereichsleiter Administration hat die Befugnis, budgetierte Ausgaben bis Fr. 30'000.00 im Fachbereich zu vollziehen.

5.6 Leiter Finanzen

§ 39

§ 132 GG

¹ Die Funktion des Finanzverwalters wird vom Leiter Finanzen wahrgenommen. Er führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde und ist zuständig für die Erneuerung von Darlehen und die Aufnahme von kurzfristigen Darlehen zur Überbrückung von Liquiditätsgapen.

² Der Leiter Finanzen hat die Befugnis, budgetierte Ausgaben bis Fr. 10'000.00 im Fachbereich zu vollziehen.

5.7 Leiter Bau

§ 40

§ 133 GG

¹ Der Leiter Bau ist zuständig für das kommunale Bauwesen und die Verwaltung der Liegenschaften im Verwaltungsvermögen (VV). Die Aufgaben der Abteilung Bau richten sich nach der kantonalen und der kommunalen Gesetzgebung.

² Der Leiter Bau hat die Befugnis, budgetierte Ausgaben bis Fr. 250'000.00 im Fachbereich zu vollziehen.

5.8 Leiter Sozialdienst Wasseramt

§ 41

§ 133 GG

¹ Die Aufgaben des Sozialdienstes Wasseramt richten sich nach der kantonalen und der kommunalen Gesetzgebung und dem Zusammenarbeitsvertrag.

² Der Leiter des Sozialdienstes Wasseramt hat die Befugnis, budgetierte Ausgaben im administrativen Bereich bis Fr. 50'000.00 zu vollziehen.

5.8. a) Leiter Bildung (Gesamtschulleiter Primarschule)

§ 41^{bis}

¹ Die Aufgaben des Leiters Bildung richten sich nach der kantonalen und der kommunalen Gesetzgebung und dem speziellen Funktionendiagramm.

² Der Leiter Bildung hat die Befugnis, budgetierte Ausgaben im administrativen Bereich bis Fr. 50'000.00 zu vollziehen.

5.9 aufgehoben

§ 42

aufgehoben

5.10 Nebenamtliche Gemeindefunktionäre

§ 43

§ 133 GG

Gestützt auf gesetzliche Bestimmungen, auf Beschlüsse der Gemeindeversammlung, auf Bestimmungen von Gemeindereglementen oder im Rahmen der Finanzkompetenz des Gemeinderates werden auf eine verfassungsmässige Amtsdauer die nötigen nebenamtlichen Funktionäre gewählt. Die DGO umschreibt die Wahlart und eventuelle Wählbarkeitsvoraussetzungen. Der Gemeinderat erlässt, soweit notwendig, die erforderlichen Pflichtenhefte.

6. Finanzhaushalt

6.1 Internes Kontrollsystem (IKS)

§ 43^{bis}

§ 135^{bis} GG

Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen. Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

6.2 Finanzplan

§ 44

§ 138 GG

Der Gemeinderat erlässt jährlich einen Finanzplan.

6.3 Budget

§ 45

§ 139 ff GG

Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. August zu unterbreiten.

6.4 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

§ 46

§ 142 GG

Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 500'000.00 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 100'000.00 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

6.5 Rechnungsprüfung

§ 47

§ 155 ff GG

¹ Für die Rechnungsprüfung wird anstelle der Rechnungsprüfungskommission eine aussenstehende Revisionsstelle eingesetzt.

² Die Gemeindeversammlung bestimmt die Revisionsstelle für die Dauer einer Amtsperiode.

7 Unternehmen

§ 48

§ 158 ff GG

Die Einwohnergemeinde Derendingen führt folgende Unternehmen:

Unter dem Namen „EWD Elektrizitäts- und Wasserversorgung Derendingen“ besteht eine selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung der Einwohnergemeinde Derendingen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

8 Zusammenarbeit der Gemeinden

§ 49

§ 164 ff GG

Die Einwohnergemeinde Derendingen

a) ist folgenden Zweckverbänden beigetreten:

1. Zweckverband Oberstufe Wasseramt Ost (OWO);
2. Zweckverband Alters- und Pflegeheim Derendingen/Luterbach;
3. Zweckverband der Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE);
4. Zweckverband Bevölkerungs- und Zivilschutz Aare-Süd (VBZAS);
5. Zweckverband Schwimmbad Eichholz;
6. Zweckverband Familien-, Mütter- und Väterberatung Wasseramt-Bucheggberg (FMV/BW).

b) hat folgende öffentlich-rechtlichen Verträge abgeschlossen:

1. *aufgehoben*;
2. Sozialdienst Wasseramt;
3. Gemeinsame Führung Ausgleichskassen-Zweigstelle (AHV/IV).

c) *aufgehoben*

d) führt die privatrechtlichen Beteiligungen im Anhang der Jahresrechnung auf.

e) führt eine Liste über weitere Zusammenarbeiten.

9 Beschwerderecht

§ 50

§ 197 ff GG

¹ Wer stimmberechtigt ist oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.

² Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.

³ Der Gemeinderat ist selbständig entscheidende, kommunal letzte Beschwerdeinstanz.

⁴ Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

10 Übergangs- und Schlussbestimmungen

10.1 Übergangsbestimmungen

§ 51

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 18. März 1993 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 51 bis

¹ Die neue Verwaltungsorganisation tritt mit der Besetzung der neuen Stelle des Verwaltungsleiters in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt treten die neuen Kompetenzen des Verwaltungskaders in Kraft.

² Die neue Behördenorganisation (Gemeinderat, Kommissionen, Arbeitsgruppen etc.) treten erst auf den Beginn der neuen Legislaturperiode 2021-2025 in Kraft.

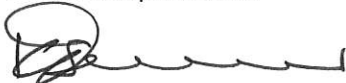
10.2 Inkrafttreten

§ 52

Die Teilrevision inkl. der definierten Übergangsbestimmungen tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das Volkswirtschaftsdepartement auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

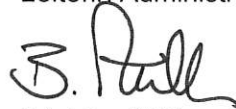
Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Derendingen beschlossen am 25. August 2020.

Einwohnergemeinde Derendingen
Gemeindepräsident



Kuno Tschumi

Leiterin Administration



Béatrice Müller

Änderungstabelle – nach Beschluss

Version	GV Datum	Nr.	Kanton Datum	In Kraft Datum	Gegenstand
1.0	01.12.10	2010-8	17.03.11	01.01.11	Totalrevision
1.1	04.12.12	2012-11	27.05.13	01.07.13	Neue Behördenorganisation
1.2	25.08.20	2020-4	15.12.20	01.01.21	Einführung Ressortsystem und Verwaltungsführungsmodell, HRM2